

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Erlassung von Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzunterhaltungen.

Hoher Landtag!

Der Motivenbericht des Landes-Ausschusses zu dem dem Landtage in Vorlage gebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Erlassung von Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzunterhaltungen, lautet:

Der Wunsch nach Regelung des Tanzmusikwesens ist nicht nur in Borsarlberg, sondern auch in andern Kronländern der Monarchie wiederholt zum Ausdruck gelangt. In Schlessien ist diese Regelung bereits erfolgt, indem das vom dortigen Landtage in der Sitzung vom 31. Jänner v. J. angenommene Gesetz die Allerhöchste kaiserl. Sanktion bereits erhalten hat.

Die bei uns wie auch in den übrigen Ländern der Monarchie diesfalls geltenden Normen beruhen zumeist auf Hofkanzleidekreten und Gubernialverordnungen aus den Jahren 1826 und 1827, sind veraltet und den jetzigen Verhältnissen vielfach nicht mehr entsprechend.

Die Regelung des Tanzmusikwesens ist nicht von nebensächlicher Bedeutung, sondern sie gehört mit zu den zahlreichen der Erledigung harrenden Arbeiten der Gegenwart, die auf socialem Gebiete durchgeführt werden müssen.

Sittliche, sociale und wirtschaftliche Momente, insbesondere Hebung der Sittlichkeit, Festigung des Familienlebens, Hintanhaltung der Verarmung, Eindämmung der Vergnügungs- und Genussucht, Schutz der arbeitenden Classen vor gewissenloser Ausbeutung durch eigennützig Gastwirte, u. s. w. sprechen für die Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der öffentlichen Tanzunterhaltungen.

Es ist vor allem wichtig, die Tanzunterhaltungen gewissen Einschränkungen zu unterwerfen. Insbesondere soll vorgeforgt werden, daß die Tanzmusiken nicht zu einer Zeit veranstaltet werden, die sich unmittelbar an die Lohnvertheilung an die Arbeiter anschließt. Es soll verhütet werden, daß der Arbeiter gleich nach der Lohnauszahlung Gelegenheit findet, das gewiß sauer und mühsam verdiente Geld in leichtfertiger, das geistige und leibliche Wohl gleich gefährdender Weise zu verwenden und dadurch für die kommende Zeit sich und seine Familie in Noth und Mangel zu stürzen.

Die Zahlung der Arbeiter findet bei uns fast ausnahmslos an den Samstagen statt; es soll aber im Gesetze auch für jene wenigen Fälle, in denen dieselbe in Fabriken, bei Straßen- und Bahnbauten, Flussregulierungen und dgl. an einem andern Wochentage erfolgen sollte, in gleicher Weise vorgesorgt werden.

Das Verbot der Tanzunterhaltungen an Samstagen hat aber nicht nur für die Arbeiter hohen Wert, sondern für alle Classen der Gesellschaft. Wie ist es möglich, den Sonntag, den Tag des Herrn, nach den Vorschriften des Christenthums zu feiern, wenn die Nacht vom Samstag auf den Sonntag bei Tanz und Gelage zugebracht wird. Schon die Ermöglichung der Heiligung des Sonntages erfordert dringend das Verbot der Tanzunterhaltungen an Samstagen.

Nebst dieser wichtigsten Einschränkung (§ 2) soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe (§ 1) die Gemeindevorstehung das Recht haben, Lizenzgesuche aus wichtigen Gründen abzuweisen oder zu beschränken; auch soll die Gemeindevertretung befugt sein, zu beschließen, dass öffentliche Tanzunterhaltungen zu gewissen Zeiten oder unter gewissen Umständen nicht abgehalten, oder auf eine gewisse Zahl im Jahre zu beschränkt seien.

Dass schulpflichtige Kinder von öffentlichen Tanzunterhaltungen vollständig ausgeschlossen und junge Personen im Alter von 14—16 Jahren nur in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter oder der von denselben bestimmten erwachsenen Personen zugelassen werden sollen, bedarf wohl keiner Begründung.

Die Festsetzung bestimmter und zwar etwas ausgiebiger Tagen für die Gewährung der Tanzlizenzen (§ 2) soll nicht nur einschränkend auf die Tanzunterhaltungen wirken, sondern den immer mehr und mehr in Anspruch genommenen Armenfonds eine nicht unwesentliche und sehr berechtigte Einnahme zuwenden. Gerade die immer mehr überhandnehmende Genußsucht, die Trunkenheit und der Luxus verursachen die Verarmung so vieler Personen, die dann beim geringfügigsten Anlasse — Krankheit, zeitweilige Arbeitslosigkeit u. dgl. — sofort der Armenverpflegung zur Last fallen. Es ist daher nicht nur gerechtfertigt, dass derartige Quellen der Verarmung verstopft, sondern auch nothwendig, dass den Gemeinden neue Hilfsquellen eröffnet werden, wenn sie nicht ganz von der immer steigenden Last der Armenversorgung erdrückt, und wenn nicht den nüchternen, sparsamern, arbeitssamern Bürgern immer noch erhöhte Umlagen aufgebürdet werden sollen.

Als Minimaltaxe für öffentliche Tanzunterhaltungen in kleinen Gemeinden wurde der Betrag von 3 fl., in größeren ein solcher von 5 fl. festgesetzt.

Will eine Gemeinde höhere Gebühren erheben, so ist sie hiezu vorbehaltlich der Genehmigung des Landes-Ausschusses berechtigt (§ 2). Dabei ist vorgesehen, dass die Gebühren in ein und derselben Gemeinde verschieden festgesetzt werden können und werden bei der stufenmäßigen Bemessung derselben die Dauer der Tanzunterhaltung, die voraussichtlich größere oder geringere Betheiligung und andere Umstände in Betracht zu ziehen sein.

Bei dem Umstande, als in einer Reihe von Kronländern schon seit nahezu 80 Jahren bestimmte Taxen für Tanzlizenzen vorgeschrieben sind, während die darauf sich beziehenden Hofkanzleidekrete in die tirolisch-vorarlbergische Gesetzesammlung nicht aufgenommen wurden und sonach bei uns nicht in Rechtskraft traten, erscheint die Regelung dieser Taxen um so dringender.

Die in den Gesetzentwurf aufgenommenen Strafbestimmungen sind nur insoweit neu, als auch die Eltern und Vormünder von jugendlichen Personen bei Übertretung des § 5 zur Verantwortung gezogen werden können. Im Übrigen sind die vorgesehenen Strafen, insbesondere gegenüber den Gastwirten, eher milder als die dermalen geltenden, dürften sich aber als ausreichend erweisen, weil beispielsweise Wirten nach der dritten Bestrafung eine weitere Bewilligung zur Abhaltung von Tanzunterhaltungen nicht mehr gewährt werden darf.

Durch Botierung des in Vorschlag gebrachten Gesetzentwurfes wird die Landesvertretung innerhalb des Rahmens ihrer Competenz einen weitem Schritt auf dem Gebiete der socialen Reform vollführen, der gewiss von den besten und segensreichsten Folgen begleitet sein wird.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss schließt sich diesen Ausführungen des Landes-Ausschusses vollständig an. Wenn ganz vereinzelt die Ansicht auftauchte, ein solches Gesetz sei dermalen für Vor-

arlberg nicht notwendig, so kann derselben nicht zugestimmt werden. Wenn auch unsere bezüglichen Verhältnisse gewiss besser sind, als z. B. in Schlessien, so darf aber doch nicht übersehen werden, dass die fremden Arbeiterelemente in unserem Lande an Zahl von Jahr zu Jahr zunehmen, und in gleichem Maße die guten Eigenschaften, wie sie zumeist einer einheimischen, ansässigen, nicht ganz bezugslosen Arbeiterbevölkerung in der Regel eigen sind, nicht mehr so vorherrschend bleiben, ja vielfach verschwinden. Es ist sicher gerechtfertigt, rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu treffen, statt erst dann, wenn die Zustände schon unhaltbar und daher eine Sanierung und Rettung meistens unmöglich geworden ist.

Durch Übung seit unbestimmbarer Zeit besteht wohl in Borsarlberg eine Taxe für Ertheilung von Musiklicenzen, aber gesetzlich geregelt ist dieselbe, wie schon im Motivenbericht des Landes-Ausschusses hervorgehoben wird, nicht. Es ist daher auch aus diesem Grunde zeitgemäß, diese Regelung durch Botierung eines Spezialgesetzes vorzunehmen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat am Elaborate des Landes-Ausschusses nur wenige Änderungen vorgenommen.

Bei § 1 wurden Bedenken laut, ob die Bestimmungen desselben genügend klar und weitgehend genug seien, um die sogenannten Winkelbälle thunlichst hintanzuhalten. Bei genauer Prüfung des Wortlautes wurde gefunden, dass die bezüglichen Bestimmungen genügen. Werden doch gemäß § 1 alle Bälle, die in Gast- und Wirtshäusern stattfinden, ausnahmslos als öffentlich erklärt; ferner wird dieser Charakter jenen vindicirt, die in Privatlokalen auf gemeinschaftliche Rechnung von Theilnehmern oder gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes veranstaltet werden. Eigentliche Hausbälle in Privatlokalen, deren Kosten vom Gastgeber allein bestritten werden, dürften sich auf eine bescheidene Zahl reducieren.

Bei § 2 setzte der volkswirtschaftliche Ausschuss die Taxe für Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern von 5 fl. auf 3 fl., und für kleinere Gemeinden von 3 auf 2 fl. herab. Nachdem der 2. Absatz des § 2 den Gemeinden das Recht einräumt, vorbehaltlich der Genehmigung des Landes-Ausschusses eine Erhöhung dieser Taxe zu beschließen, so erscheint die Herabsetzung der Minimaltaxe gerechtfertigt, indem hiedurch die Befugnis der Gemeinden, die Höhe der Taxe ihren besondern Verhältnissen anzupassen, eine um so umfassendere wird.

In § 4 wurde die Bestimmung, dass der Gemeinbeauschuss befugt sei, die Zahl der Tanzunterhaltungen auf eine für ein Jahr vorausbestimmte Zahl zu beschränken, fallen gelassen, weil eine solche Bestimmung bei Zusammentreffen verschiedener Umstände mitunter als hart erscheinen oder in der Durchführung auf Schwierigkeiten stoßen könnte.

In den §§ 9 und 10 wurden nur Ergänzungen hinsichtlich des Recursverfahrens aufgenommen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss erhebt sonach den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Erlassung von Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzunterhaltungen, wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 23. Jänner 1895.

Johannes Thurnher,
Obmann.

Martin Thurnher,
Berichterstatler.